

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

**Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2.35 "Zwischen Freckenhorster
Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße", Stadt Warendorf**

**brandenfels landscape + environment
48167 Münster - Wolbeck**

Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	3
2. Artenschutzrechtlicher Rahmen.....	3
3. Allgemeine Vorgehensweise.....	4
4 Beschreibung des Plangebietes.....	4
5 Potenzialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten.....	4
6. Hinweise zur Konfliktvermeidung.....	7
7. Resümee.....	7
8. Quellenverzeichnis.....	8

1. Anlass

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und Vermeidung städtebaulicher Spannungen im Zuge weiterer Bebauungsmöglichkeiten soll ein Bebauungsplan für das Gebiet „Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße“ in Warendorf im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Belange nach §39 BNatSchG zu prüfen. Diese Untersuchung wird allgemein als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet. Die Stadt Warendorf hat das Planungsbüro Brandenfels im November 2010 mit dieser Untersuchung beauftragt.

2. Artenschutzrechtlicher Rahmen

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen (laut §7 Abs2 BNatSchG) einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen. Der § 44 Abs. 5 BNatSchG stellt Handlungen im Rahmen von zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverboten frei, sofern die betroffenen Arten nicht gleichzeitig streng geschützt sind, europäische Vogelarten betreffen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Vor diesem Hintergrund können sich artenschutzrechtliche Betrachtungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren auf solche Arten konzentrieren, die streng geschützt sind, europäische Vogelarten betreffen oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels) aufgeführt sind,
- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
- in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten),
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Von den vorgenannten besonders geschützten Arten gelten einige zusätzlich als streng geschützt (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tier- und Pflanzenarten, die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als streng geschützt geführt werden.

3. Allgemeine Vorgehensweise

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgesehen. Im Rahmen dieser Prüfung wird zunächst das Gefährdungspotential für planungsrelevante Arten abgeschätzt. Auf dieser Grundlage ist die Beurteilung der Notwendigkeit einer intensiveren artenschutzrechtlichen Untersuchung möglich. Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgte eine Auswertung mangels vorhandener Daten auf Basis einer Luftbildauswertung zur Ermittlung der für geschützte Arten relevanten Habitatstrukturen.

Die im November 2010 durchgeführte Erfassung der Habitatstrukturen bezieht sich auf die Lebensraumtypen nach LANUV NRW. Auf dieser Basis erfolgt eine Potenzialabschätzung bezüglich des Vorkommens geschützter Tierarten. Vorrangig werden dabei europäisch geschützte Arten betrachtet, für die im Rahmen des Vorhabens sicherzustellen ist, dass es keine Individuenverluste gibt und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 BNatSchG). Betrachtungsraum ist das Bebauungsplangebiet.

4 Beschreibung des Plangebietes

In Auswertung der Luftbilddaufnahmen aus den Jahren 2005 / 2008 im Geoportal des Kreises Warendorf (Kreis Warendorf, 2010) werden nachfolgend die Lebensraumtypen beschrieben. Die Fläche des B-Plans zeichnet sich durch eine Ein- und Mehrfamilienhausbebauung mit rückwärtigen Gärten aus. Zwei Grundstücke sind zurzeit noch nicht bebaut und werden als Gartenfläche genutzt. Einige Grundstücke sind bereits zu einem großen Teil durch Garagen, Nebengebäude und Parkplatzflächen versiegelt. Allerdings weisen viele Gärten auch einen hohen Grünanteil mit teils altem Baumbestand auf. Das Pflanzeninventar der Gärten gestaltet sich naturgemäß sehr unterschiedlich und reicht von alten standortgerechten Gehölzen bis zu standortfremdem Jungwuchs. Teilweise sind auch Nutzgartenbereiche anzutreffen. Der Gebäudebestand stammt vielfach aus der Mitte des letzten Jahrhunderts und weist teils viele Nischen, Ritzen und Öffnungen auf. Diese werden von Fledermäusen und Vögeln gerne als Quartier oder Nistplatz angenommen.

5 Potenzialabschätzung zum Vorkommen geschützter Arten

Laut der Liste der „planungsrelevanten Arten in NRW“ des LANUV (Auskunftssystem, 2010) für das Messtischblatt 4013 in dem sich das Plangebiet befindet sind folgende Arten planungsrelevant:

Säugetiere

- *Eptesicus serotinus*; Breitflügelfledermaus
- *Myotis brandtii*; Große Bartfledermaus
- *Myotis dasycneme*; Teichfledermaus
- *Myotis daubentonii*; Wasserfledermaus
- *Myotis nattereri*; Fransenfledermaus
- *Nyctalus leisleri*; Kleiner Abendsegler
- *Nyctalus noctula*; Großer Abendsegler
- *Pipistrellus nathusii*; Rauhhautfledermaus
- *Pipistrellus pipistrellus*; Zwergfledermaus
- *Plecotus auritus*; Braunes Langohr

Vögel

- *Accipiter gentilis*; Habicht
- *Accipiter nisus*; Sperber
- *Acrocephalus scirpaceus*, Teichrohrsänger
- *Alcedo atthis*; Eisvogel
- *Anas clypeata*, Löffelente
- *Anthus pratensis*, Wiesenpieper
- *Asio otus*; Waldohreule
- *Athene noctua*; Steinkauz
- *Buteo buteo*, Mäusebussard
- *Charadrius dubius*, Flussregenpfeifer
- *Circus aeruginosus*, Rohrweihe
- *Coturnix coturnix*, Wachtel
- *Delichon urbica*; Mehlschwalbe
- *Dendrocopus medius*, Mittelspecht
- *Dryobates minor*; Kleinspecht
- *Dryocopus martius*, Schwarzspecht
- *Falco subbuteo*, Baumfalke
- *Falco tinnunculus*; Turmfalke
- *Hirundo rustica*; Rauchschwalbe
- *Lanius collurio*, Neuntöter
- *Locustella naevia*, Feldschwirl

- *Lullula arborea*, Heidelerche
- *Luscinia megarhynchos*; Nachtigall
- *Milvus milvus*, Rotmilan
- *Numenius arquata*, Großer Brachvogel
- *Oriolus oriolus*; Pirol
- *Perdix perdix*; Rebhuhn
- *Pernis apivorus*, Wespenbussard
- *Phoenicurus phoenicurus*; Gartenrotschwanz
- *Riparia riparia*, Uferschwalbe
- *Streptopelia turtur*, Turteltaube
- *Strix aluco*; Waldkauz
- *Tachybaptus ruficollis*, Zwergtaucher
- *Tyto alba*; Schleiereule
- *Vanellus vanellus*, Kiebitz

Amphibien

- *Bufo calamita*; Kreuzkröte
- *Hyla arborea*; Laubfrosch
- *Pelobates fuscus*; Knoblauchkröte
- *Triturus cristatus*; Kammmolch

Reptilien

- *Lacerta agilis*; Zauneidechse

Durch die über Luftbilddauswertung ermittelten Lebensraumtypen „Gebäude“, „Gärten, Parkanlagen“, „Kleingehölze, Gebüsche, Hecken“ können die potentiell vorkommenden Arten weiter eingeschränkt werden.

Ein Vorkommen der aufgeführten Amphibien und Reptilien ist durch die Lage des Plangebietes weit entfernt vom Ortsrand auszuschließen. Ebenso sind alle Wiesen-, Wat- und Wasservögel aufgrund Ihrer Lebensraumansprüche auszuschließen.

Säugetiere

- *Eptesicus serotinus*; Breitflügelfledermaus
- *Myotis brandtii*; Große Bartfledermaus
- *Myotis dasycneme*; Teichfledermaus
- *Myotis daubentonii*; Wasserfledermaus
- *Myotis nattereri*; Fransenfledermaus

- *Nyctalus leisleri*; Kleiner Abendsegler
- *Nyctalus noctula*; Großer Abendsegler
- *Pipistrellus nathusii*; Rauhhaufledermaus
- *Pipistrellus pipistrellus*; Zwergfledermaus
- *Plecotus auritus*; Braunes Langohr

Vögel

- *Accipiter gentilis*; Habicht
- *Accipiter nisus*; Sperber
- *Asio otus*; Waldohreule
- *Athene noctua*; Steinkauz
- *Delichon urbica*; Mehlschwalbe
- *Dryobates minor*; Kleinspecht
- *Falco tinnunculus*; Turmfalke
- *Hirundo rustica*; Rauchschnalbe
- *Luscinia megarhynchos*; Nachtigall
- *Oriolus oriolus*; Pirol

Ein Vorkommen dieser Arten wird als Schlussfolgerung auf die über Luftbildauswertung vorgefundenen Habitatstrukturen als unwahrscheinlich angesehen. Jedoch reicht der Untersuchungsumfang nicht aus, um das Vorkommen gänzlich auszuschließen.

Da die Aufstellung des Bebauungsplans der Sicherung der städtebaulichen Ordnung dient, und kein konkretes Bauvorhaben anhängig ist, kann derzeit keine Vorbereitung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen erkannt werden. Daher wird eine intensive artenschutzrechtliche Prüfung zu diesem Zeitpunkt nicht als notwendig erachtet.

6. Hinweise zur Konfliktvermeidung

Sobald im Plangebiet Bauvorhaben geplant werden, sollten die betroffenen Gebäude und Biotoptypen sowie ggf. zu entfernende Gehölze von Fachgutachtern auf Vorkommen der o.g. planungsrelevanten Arten untersucht werden. Bei drohenden Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind die vom Gutachter vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese Auflage sollte in die Festsetzungen des B-Plans aufgenommen werden.

7. Resümee

Die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2.35 "Zwischen Freckenhorster Straße, Bellmannstraße und Schmiedestraße" bereitet keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vor. Bei konkreten Bauvorhaben sollte jedoch auf Vorkommen planungsrelevanter Arten geachtet werden. Bei drohenden Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

8. Quellenverzeichnis

Internet:

LANUV NRW (2010): Auskunftssystem planungsrelevanter Arten in NRW

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4013>

Kreis Warendorf (2010): Luftbilder im Geoportal des Kreises Warendorf

http://geo.kreis-warendorf.de/website/Stadtplan_32/viewer.htm

Gesetze und Verordnungen:

BArtSchV –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542).

BNatSchG –Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 in Kraft getreten am 1. März 2010 (BGBl. I. S. 2542).

EU-Vogelschutzrichtlinie –Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. –Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 ff. vom 26.01.2010.

FFH-Richtlinie –Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).